

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE NENZING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22.05.2025

2. Verordnung: Bezügeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER SONSTIGEN GEMEINDEORGANE

Auf Grund des des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 07.05.2025 wird gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011, verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeistes

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 65 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Beginnend mit 1.1.2026 erhöht sich der Monatsbezug alle zwei Jahre um 1 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

(1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von derzeit € 1.484,35, das sind derzeit 8,5 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

(2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von derzeit € 960,46, das sind 5,5 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

(3) Die Ortsvorsteher von Beschling-Latz, Mittelberg und Gurtis erhalten eine monatliche Entschädigung von derzeit € 523,89, das sind 3 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich). Gebühren einem Ortsvorsteher Monatsbezüge bzw. Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 oder 2, erhält er als Ortsvorsteher nur eine monatliche Entschädigung von derzeit € 209,55, das sind 1,2 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (12 x jährlich).

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Auszahlung der Bezüge

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge und Entschädigungen sind im Voraus jeweils am Monatsersten und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuführen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 5

Wertsicherung

Die in den §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungs-BVG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane der Marktgemeinde Nenzing vom 22.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i. V. Vize BM Vincent Burtscher